

wenn die Gemeinde für das Schulwesen gewisse Zulage-Centimen aufgebracht hat, die Verbindlichkeit des Departements Platz greift, und wenn dieses gleichfalls eine Anzahl von Zulage-Centimen aufgebracht hat, endlich der ganze Staat helfend eintritt. Daß diese Operation bei uns erleichtert werde, wenn ein neues Steuer-system eingeführt sein wird, ist richtig; indessen ist auch jetzt zu hoffen, daß die Kreisbehörden sich angelegen sein lassen werden, keine Unterstützung des Staates zu beantragen, wo sie nicht nothwendig ist; daß aber jetzt ein großer Theil unserer Gemeinden in der Lage sich befindet, eine solche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ist nicht zu leugnen. Das Gesetz wird bei einem Punct, in Hinsicht der Liberalität, welche es den constitutionellen Grundsätzen gemäß verstattet, nämlich bei §. 62. Nr. 3., von einem geehrten Abgeordneten sogar angegriffen, weil es §. 62. eine Freiheit gestattet hat, wie man glaubt, daß sie constitutionellen Verhältnissen angemessen sei; der geehrte Abgeordnete darf aber freilich nicht übersehen, daß, wenn den Aeltern gestattet wird, ihre Kinder außer dem Hause unterrichten zu lassen, ohne in die Schulkasse Schulgeld zu zahlen, dieser Privatlehrer kein anderer sein könne, als der von der Staatsbehörde für befähigt erklärt worden ist. Nun steht dieses mit §. 31. in Verbindung, wo man nur noch ausnahmsweise die Erhebung eines Schulgeldes der Gemeinde nachgelassen hat; ist dieß am Orte nicht üblich, so fällt auch das finanzielle Bedenken weg, denn als Gemeindeglied trägt der Vater zum Schulwesen ebenfalls bei.

Eine andere Bemerkung, welche die Deputation macht, ist die, daß sie glaubt, es würde sich in der Folge nothwendig machen, Abweichungen von dem Gesetze durch Localschulordnungen einzuführen. Ich kann aber mit dieser Ansicht nicht einverstanden sein; ich glaube, ein Gesetz, welches zugleich die Freiheit unbedingt gestattet, Abweichungen von seinen Vorschriften mit Genehmigung der Provinzialbehörden zu bestimmen, trägt den Keim des Verderbens in sich, denn es beweist die Unsicherheit des Gesetzgebers in den genommenen Ansichten. Und welche Verschiedenheit der Grundsätze wäre bei 4 Kreisdirectionen hieraus zu besorgen? Um die nöthige Einheit in solchen zu erhalten, hat man ähnliche Vorschriften auch in andern Beziehungen für angemessen gehalten. Ich beziehe mich deshalb auf die allgemeine Städteordnung §. 2. und auf den Entwurf der Landgemeindefürsorgeordnung §. 2. Ich wende mich nun zu den Bemerkungen, welche die eingeschriebenen geehrten Sprecher gemacht haben. Zuvörderst gedenke ich jedoch noch der Aeußerung des hochgeehrten Hrn. Präsidenten, wonach derselbe vermist, daß ein Lehrplan in dem Entwurfe nicht enthalten sei. Darauf entgegengehe ich, daß an und für sich der Lehrplan, wie das, was zur Ausführung des Gesetzes gehört, Sache der Verwaltung sei; man hat aber, damit die Deputation die Ansichten der Regierung vollständig zu beurtheilen im Stande sei, nicht Anstand genommen, eine künftig nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse einzurichtende und zu vervollständigende Verordnung in einem Entwurfe mitzutheilen, damit sie ein Bild des Ganzen und nach Befinden Gelegenheit zu gutachtlichen Bemerkungen hierüber erhalte, und da ist bereits in §. 15. darauf Rück-

sicht genommen, was der Hr. Präsident bereits gewünscht hat, nämlich es heißt da: „Die in allen Schulen zu betreibenden Unterrichtsgegenstände sind: 1) Religion; 2) Sprech- und Lesübungen; 3) kalligraphisches und orthographisches Schreiben, mit Anwendung auf die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden schriftlichen Aufsätze; 4) Kopf- und Tafelrechnen; 5) Gesangbildung; 6) das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Vaterland. Die Erweiterung dieser Lehrgegenstände in städtischen Schulen und die Vermehrung derselben durch andere Unterrichtszweige ist nach dem Localbedürfnisse und der Stufe, auf welcher die Schule steht, oder künftig stehen soll, zu ermessen, sowie denn überhaupt für jede Schule ein bestimmter, von der zunächst vorgesezten Schulbehörde zu genehmigender Unterrichtsplan zu entwerfen ist. Keiner der genannten Unterrichtsgegenstände ist übrigens aus dem Plane des öffentlichen Unterrichts auszuschließen.“ In §. 29. der Verordnung sind nun die Vorschriften über die Gegenstände eines Unterrichtsplanes ertheilt, der von dem Schullehrer oder bezüglich dem Lehrercollegio unter Berathung mit der geistlichen Schulinspektion entworfen und zur Genehmigung der vorgesezten Schulbehörde gebracht werden soll. Der erste und dritte der eingeschriebenen Redner haben uns Bemerkungen mitgetheilt, für welche ich allerdings sehr dankbar bin; sie haben bewiesen, daß sie nicht allein mit vorzüglicher Liebe dem Schulwesen sich zugewendet haben, wenn sie es auch nicht schon sonst bethätigt hätten, indem durch ihre Bemühungen und durch ihre Mitwirkung in ihren Aufenthaltsorten nützliche und fruchtbare Veranstaltungen für das Schulwesen in das Leben getreten sind. Wenn ich aber auch nicht allenthalben mit dem ersten Redner einverstanden sein kann, so muß ich doch die Erklärung aussprechen, daß ich auch andere Ansichten dankbar anzunehmen gewohnt bin, weil nur durch einen gegenseitigen Austausch der Idee das Wahre an das Licht gestellt wird. Unter den Bemerkungen, welche er gemacht hat, scheidet sich die aus, welche der besondern Berathung anzugehören scheinen; da ich gern der Landtagsordnung nachgehe, dagegen haben andere eine allgemeine Tendenz, und dagegen erlaube ich mir einige Erwiderungen. Er hat den Wunsch ausgesprochen, daß der Zweck des Gesetzes für die Volksschulen, die religiöse Bildung, noch mehr hätte herausgehoben werden sollen. Nun hat man allerdings geglaubt, daß dieß durch §. 27. geschehen sei, welcher lautet: „Hinsichtlich des Alters sind im Allgemeinen nur 14-jährige, und in Betreff der hierbei vor allem in Betracht kommenden innern Qualifikation schlechterdings nur solche Kinder zur Confirmation zuzulassen, welche das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich in Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens, erreicht, insbesondere deutliche Einsichten in die Lehren und Wahrheiten der Religion und eine hinlängliche Bekanntschaft mit den dahin gehörigen biblischen Beweisprüchen, wie mit dem Inhalte der heil. Schrift überhaupt, erlangt haben.“ Durch diese Bestimmung im Gesetze und durch einen eignen §. in der Verordnung, welcher dieselbe Tendenz hat, hat man geglaubt,